

### **Bekanntmachung gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung**

In der Umlegung für das

Verfahrensgebiet „**Am Krifteler Wäldchen**“  
in der Gemarkung **Kriftel (0540)**

wird gemäß § 71 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 26. November 2024 am 13. Februar 2025 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten neuen Grundstücke eingewiesen.

Die im Umlegungsverzeichnis ausgewiesenen Geldleistungen werden gemäß § 64 Abs. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung fällig. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden gemäß § 74 Abs. 1 BauGB veranlasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung bei der Umlegungsstelle, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel, im Rat- und Bürgerhaus, im Dienstgebäude in der Frankfurter Str. 39, Bauamt, 2. Stock, Zimmer Nr. 201 in 65830 Kriftel während der allgemeinen Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

65830 Kriftel, 21. Februar 2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

Martin Mohr  
Erster Beigeordneter